

Verkündungsblatt

der Technischen Universität Ilmenau

Nr. 226

Ilmenau, den 17. März 2022

Seite

Siebente Änderungssatzung zur Satzung zu Besonderen Bestimmungen für Studium, Prüfungswesen und Promotion aufgrund der SARS-CoV-2-Pandemie

2

TECHNISCHE UNIVERSITÄT ILMENAU

Siebente Änderungssatzung zur Satzung zu Besonderen Bestimmungen für Studium, Prüfungswesen und Promotion aufgrund der SARS-CoV-2-Pandemie

Aufgrund §§ 3 Absatz 1, 35 Absatz 1 Nummer 1 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. März 2021 (GVBl. S. 115, 118) erlässt die Technische Universität Ilmenau (nachstehend „Universität“ genannt) folgende Siebente Änderungssatzung der Satzung zu Besonderen Bestimmungen für Studium, Prüfungswesen und Promotion aufgrund der SARS-CoV-2-Pandemie, veröffentlicht im Verkündungsblatt der Universität Nummer 182 / 2020, zuletzt geändert durch die Sechste Änderungssatzung vom 15. November 2021, veröffentlicht im Verkündungsblatt der Universität Nummer 221 / 2021.

Der Senat hat die Siebente Änderungssatzung zur Satzung zu Besonderen Bestimmungen für Studium, Prüfungswesen und Promotion aufgrund der SARS-CoV-2-Pandemie am 01.03.2022 beschlossen. Der Präsident hat sie am 10. März 2022 genehmigt.

§ 1

Die Satzung zu Besonderen Bestimmungen für Studium, Prüfungswesen und Promotion aufgrund der SARS-CoV-2-Pandemie, veröffentlicht im Verkündungsblatt Nummer 182 / 2020, zuletzt geändert durch die Sechste Änderungssatzung vom 15. November 2021, veröffentlicht im Verkündungsblatt der Universität Nummer 221/2021, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 2 wird die Angabe „Wintersemester 2021/2022“ durch die Angabe „Sommersemester 2022“ ersetzt.
2. § 3 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 3 Abschlussleistungen – Aussetzung von Prüfungs- und Wiederholungsfristen, zusätzlicher Versuch

(1) Sollten Studierende im Sommersemester 2022 an der Teilnahme der Lehre für mindestens die Hälfte der Vorlesungszeit aufgrund pandemiebedingter Gründe gehindert sein, die durch diese nicht zu vertreten sind (zum Beispiel durch Quarantäne, Betreuung von Kindern aufgrund Kita- oder Schulschließungen, keine Einreisemöglichkeit nach Deutschland), können sie unter Nachweis der Gründe die Aussetzung des Laufs der Fristen für Abschlussleistungen (§ 10 PStO-AB) nach § 19 Absatz 2 Satz 1 PStO-AB (Wiederholungsfrist) sowie § 20 PStO-AB (Erstantrittsfrist) für das Sommersemester 2022 beantragen. Der Antrag ist in Textform bis zum Ende des Semesters an den Prüfungsausschuss zu stellen. Eine verspätete Antragstellung ist zu akzeptieren, wenn der

oder die Studierende die Antragstellung ohne sein beziehungsweise ihr Verschulden versäumt hat und wenn die Antragstellung mit Begründung des Versäumnisses unverzüglich nach Wegfall des Hindernisses erfolgt.

(2) Sollten Studierende im Sommersemester 2022 an der Teilnahme der Lehre für mindestens die Hälfte der Vorlesungszeit aufgrund pandemiebedingter Gründe gehindert sein, die durch diese nicht zu vertreten sind (zum Beispiel durch Quarantäne, Betreuung von Kindern aufgrund Kita- oder Schulschließungen, keine Einreisemöglichkeit nach Deutschland), können sie auf Antrag und unter Nachweis der Gründe einzelne oder alle im Sommersemester 2022 erbrachten Abschlussleistungen (§10 PStO-AB) der Module als nicht unternommen anerkennen lassen. Ausgenommen sind Abschlussleistungen, die aufgrund einer Täuschung mit „nicht bestanden“ bewertet wurden. Der Antrag ist in Textform innerhalb von zwei Wochen nach dem Prüfungstermin an den Prüfungsausschuss zu richten. Eine verspätete Antragstellung ist zu akzeptieren, wenn der oder die Studierende die Antragstellung ohne sein beziehungsweise ihr Verschulden versäumt hat und wenn die Antragstellung mit Begründung des Versäumnisses unverzüglich nach Wegfall des Hindernisses erfolgt. Ein Prüfungsantritt nach Satz 1 ist nicht auf die nach § 19 Absatz 1 PStO-AB zulässige Gesamtanzahl von Wiederholungsversuchen anzurechnen. "

3. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „Wintersemester 2021/2022“ durch die Angabe „Sommersemester 2022“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „können“ durch das Wort „sollen“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 Satz 2 wird Wort „zwei“ durch das Wort „drei“ ersetzt.
- d) Absatz 3 Satz 7 wird gestrichen,
- e) Absatz 7 gestrichen.

4. § 5 wird wie folgt neu gefasst:

Für die Teilnahme am Lehrangebot der Universität und an Abschlussleistungen sowie von der Erbringung der Abschlussarbeit oder Teilen hiervon gelten die jeweiligen landesrechtlichen Regelungen. Das Infektionsschutzkonzept der Universität ist zu beachten. Die Studierenden tragen die Verantwortung für das Vorliegen etwaig zur Teilnahme an der Veranstaltung erforderlicher Nachweise. Für Abmeldung oder Rücktritt vom Versuch einer angemeldeten Abschlussleistung sind §§ 16 und 22 PStO-AB zu beachten.

5. § 6 wird gestrichen; die Nummerierung der nachfolgenden §§ ändert sich entsprechend.

6. Im bisherigen § 8 wird die Angabe „Wintersemester 2021/2022“ durch die Angabe „Sommersemester 2022“ ersetzt.

7. Im bisherigen § 10 werden das Wort „sechsten“ durch das Wort „siebenten“ und die Angabe „Wintersemester 2021 / 2022“ durch die Angabe „Sommersemester 2022“ ersetzt.

§ 2 Inkrafttreten

Die Siebente Änderungssatzung zur Satzung zu Besonderen Bestimmungen für Studium, Prüfungswesen und Promotion aufgrund der SARS-CoV-2-Pandemie tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt mit Wirkung ab dem Sommersemester 2022 in Kraft.

Ilmenau, den 10. März 2022

gez. Univ.-Prof. Dr.-Ing. habil. Kai-Uwe Sattler
Präsident